

Erziehung und Betreuung von Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben

Auf der Grundlage des Beschlusses des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 25. April 1974 bemühen sich im Kreis Wittenberg FDJ-Leitungen und -Grundorganisationen gemeinsam mit den Justiz- und Sicherheitsorganen und dem Referat Jugendhilfe des Rates des Kreises um eine systematische politische Arbeit mit solchen Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben. Besondere Aufmerksamkeit gilt hierbei den jugendlichen Straftätern.

Durch die Teilnahme des 2. Sekretärs der FDJ-Kreisleitung an den wöchentlichen Beratungen zwischen dem Jugendstaatsanwalt, dem Jugendsachbearbeiter des Untersuchungsorgans und dem Leiter des Referats Jugendhilfe wird gesichert, daß die Leitungen der betreffenden FDJ-Grundorganisationen über jugendliche Straftäter in ihrem Bereich unverzüglich informiert werden und Maßnahmen zur erzieherischen Einflußnahme ergreifen können.

So erhalten z. B. jugendliche Straftäter, gegen die eine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ohne Freiheitsentzug ausgesprochen wurde, aus ihrem Lern- oder Arbeitskollektiv ein vorbildliches FDJ-Mitglied oder einen erfahrenen Arbeitskollegen als Betreuer. Dieser hat die Aufgabe, dem jugendlichen Straftäter dabei zu helfen, daß er den Anforderungen, die die sozialistische Gesellschaft an ihn stellt, gerecht wird.

Bei einer Verurteilung auf Bewährung nimmt die FDJ-Leitung darauf Einfluß, daß das Lern- oder Arbeitskollektiv des jugendlichen Täters nach § 31 StGB die Bürgschaft über ihn übernimmt. In die Bürgschaftserklärung werden konkrete, abrechenbare persönliche Verpflichtungen des Jugendlichen aufgenommen, die erforderliche erzieherische Einflußnahme des Kollektivs wird festgelegt und ein Betreuer für den Jugendlichen benannt, der auch das Kreisgericht bei der Bewährungskontrolle unterstützt.

Das bürgende Kollektiv und der Betreuer haben im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Einflußnahme auf die Schaffung positiver Erziehungsverhältnisse, insbesondere durch Überwindung gestörter sozialer Beziehungen zwischen dem jugendlichen Täter und dem Lern- und Arbeitskollektiv;
- Unterstützung bei der klassenmäßigen Erziehung des Jugendlichen;
- Verbesserung der Lern- und Arbeitseinstellung des Jugendlichen;

— Erziehung des Jugendlichen zur Achtung der sozialistischen Moral- und Rechtsnormen[^]

— Unterstützung des Jugendlichen bei einer sinnvollen Freizeitgestaltung.

Bei jugendlichen Straftätern, die zu einer mit Freiheitsentzug verbundenen Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit verurteilt wurden, sorgen die FDJ-Grundorganisationen mit dafür, daß die Wiedereingliederung rechtzeitig vorbereitet wird, indem für diese Jugendlichen aus dem künftigen Lern- oder Arbeitskollektiv ebenfalls Betreuer gewonnen werden.

Die Sekretäre der FDJ-Grundorganisationen und die Betreuer werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig durch die Justizorgane und die Organe der Jugendhilfe angeleitet. Dazu gehört auch, daß ihnen praktische Kenntnisse über das sozialistische Recht vermittelt werden. Ferner finden Erfahrungsaustausche statt. Besonders befähigte Betreuer konnten als Mitglieder der Jugendhilfekommission gewonnen werden. Dies trug dazu bei, das erzieherische Wirken der gesellschaftlichen Kräfte des Betriebes und des Wohngebiets zu koordinieren und die Erziehungsberechtigten bei der Erfüllung ihrer Pflichten wirksam zu unterstützen.

In den gemeinsamen wöchentlichen Beratungen werden auch die Formen der Mitwirkung der betreffenden FDJ-Grundorganisationen im Jugendstrafverfahren erörtert. Auf dieser Grundlage unterstützt der 2. Sekretär der FDJ-Kreisleitung die jeweilige FDJ-Grundorganisation bei der Lösung folgender Aufgaben:

Einige Konsequenzen aus der Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte

Die Erstreckung des Rechtsmittelurteils auf Mitverurteilte nach § 302 StPO unterliegt dem für die gesamte gerichtliche Tätigkeit gültigen Gebot nach weiterer Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit. Dabei ist stets die Einheit von Qualität und Rationalität in der Tätigkeit der Gerichte zu gewährleisten.

In der Praxis sind bei der Anwendung des § 302 StPO einige Fragen aufgetreten, mit denen sich das Kollegium für Strafsachen des Obersten Gerichts beschäftigt hat. Seine Beratungen haben im wesentlichen zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. § 302 StPO stellt eine Ausnahme vom dem Grundsatz dar, daß das Rechtsmittelurteil nur den Angeklagten betrifft, auf den sich das eingelegte

— Teilnahme eines Mitglieds der FDJ-Leitung an der Komplexeinschätzung des jugendlichen Täters;

— Mitwirkung des künftigen Betreuers als Jugendbeistand im Verfahren und ggf. Mitwirkung eines gesellschaftlichen Anklägers;

— Mitwirkung bei der Vorbereitung der Hauptverhandlung, wenn sie vor erweiterter Öffentlichkeit stattfinden soll;

— Mitwirkung bei der Auswertung des Strafverfahrens im Kollektiv.

Informationen über Ursachen und Bedingungen von Straftaten und über negative Gruppierungen Jugendlicher werden dazu genutzt, bei Anleitungen der FDJ-Sekretäre auf Schwerpunkte der politisch-ideologischen Arbeit in den FDJ-Gruppen hinzuweisen und die Rechtserziehung der Jugend zu organisieren. So fanden zahlreiche Vorträge, Foren und Rundtischgespräche statt, in denen u. a. über die Bedeutung des Jugengesetzes und anderer Rechtsvorschriften zur Jugendpolitik für die sozialistische Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, über die Aufgaben der FDJ bei der Zurückdrängung der Jugendkriminalität sowie über die arbeitsrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher bei Disziplin- und Rechtsverletzungen diskutiert wurde.

Diese Themen erwiesen sich als geeignet, Einsichten in gesellschaftliche Zusammenhänge des Rechts zu vermitteln und zu vertiefen, Verhaltensweisen junger Menschen zu beeinflussen und die gesellschaftliche Aktivität der Mitglieder der FDJ bei der Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des Zentralrats der FDJ vom 25. April 1974 zu fördern.

MANFRED BOESE, Staatsanwalt
beim Staatsanwalt des Kreises
Wittenberg

Rechtsmittel bezieht. Diese Regelung beseitigt die infolge der Beschränkung des Rechtsmittels auf einen Angeklagten eingetretene Rechtskraft (§ 289 Abs. 1 StPO) in bezug auf die Mitverurteilten. Damit soll zugunsten Mitverurteilter verhindert werden, daß mehrere in ein und demselben Verfahren wegen derselben Straftat verurteilte Angeklagte im Widerspruch zur Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit verurteilt bleiben, sofern die Überprüfung im Rechtsmittelverfahren die Notwendigkeit ergibt, das erstinstanzliche Urteil wegen einer auch den oder die Mitverurteilten betreffenden Gesetzesverletzung aufzuheben und an das Gericht erster Instanz zurückzuverweisen (vgl. StPO-Lehrkommentar, Berlin 1968, Anm. 1 zu § 302 [S. 337]).